

Telefon: 233-39936/-39939  
Telefax: 23398939936

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Verkehrssteuerung  
KVR-III/121

## **Fußgängerübergang in der Auenstraße / Maximilianskirche**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01812  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 – Ludwigvorstadt-Isarvorstadt  
am 09.11.2017

2 Anlagen:  
1. Empfehlung  
2. Lageplan

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11289**

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 2 – Ludwigvorstadt-  
Isarvorstadt vom 24.04.2018**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 – Ludwigvorstadt-Isarvorstadt hat am 09.11.2017 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung empfiehlt, einen Fußgängerübergang in der Auenstraße in Höhe der Maximilianskirche zu errichten.

Begründet wird der Antrag mit dem zunehmenden Verkehrsaufkommen in der Auenstraße und dem gesteigerten Verlangen der Bürger, die Auenstraße gesichert zu queren, um zur Maximilianskirche und zur Isar zu gelangen. (Anlage 1)

Zur Einrichtung einer Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) wird wie folgt ausgeführt:

Die Auenstraße ist eine Hauptverkehrsstraße und bündelt als Einbahnstraße in Nord-Süd-Richtung maßgebend das Verkehrsaufkommen. Aufgrund der hohen Verkehrsbedeutung ist die Errichtung eines Zebrastreifens rechtlich nicht möglich.

Zur Einrichtung einer Fußgängerschutzanlage (Ampel) als Querungshilfe für Fußgänger über die Auenstraße wird Folgendes ausgeführt:

Nach § 45 Absatz 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - und somit auch Lichtsignalanlagen - nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Das Kreisverwaltungsreferat sieht dies aktuell nicht gegeben.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller neu eingehenden und bereits früher gestellten Anträge auf Errichtung einer Lichtsignalanlage (LSA) wurden diese bisher in einer Antragsdatei gesammelt und in Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Dienststellen nach einem Bewertungsverfahren auf deren Dringlichkeit hin beurteilt.

Dieses Verfahren wird derzeit überarbeitet, da sich über Jahre Gewichtungen verändert haben bzw. potentielle Alternativmaßnahmen nicht ausreichend gewürdigt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass an der Praxis, Anträge zu sammeln und turnusmäßig zu bewerten, festgehalten wird.

Die Antragstelle 'Auenstraße / Deutingerstr. / Maximilianskirche' wurde schon mit dem LSA-Bewertungsverfahren bewertet und erreichte den Rang 32 von 63 stadtweiten Antragstellen. Sie wird mit dem überarbeiteten Verfahren neu bewertet werden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 – Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt wird über das Ergebnis informiert.

Das Kreisverwaltungsreferat kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01812 'Fußgängerübergang in der Auenstraße / Maximilianskirche' der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017 nicht entsprechen.

Die LSA-Antragstelle 'Auenstraße / Maximilianskirche' wird aber im Rahmen des neuen Bewertungsverfahrens auf ihre Dringlichkeit erneut überprüft werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
Das Kreisverwaltungsreferat kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01812 'Fußgängerübergang in der Auenstraße / Maximilianskirche' der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017 nicht entsprechen. Die LSA-Antragstelle 'Auenstraße / Maximilianskirche' wird im Rahmen des neuen Bewertungsverfahrens auf ihre Dringlichkeit erneut überprüft werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01812 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Miklosy

Dr. Böhle  
berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 02 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat – GL 24